

BVGer D-362/2007 vom 16. Juli 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-362_2007

FR: TAF D-362/2007 du 16 juillet 2010

IT: TAF D-362/2007 del 16 luglio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung des Asylgesuchs blieben vorliegend unangefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Da die Wegweisung als solche nur aufgehoben werden kann, wenn eine Aufenthaltbewilligung vorliegt oder ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21), diese Voraussetzungen vorliegend jedoch nicht erfüllt sind, bildet Gegenstand

des vorliegenden Beschwerdeverfahrens somit einzig die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen ist oder ob anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 3.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 3.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer - wie unangefochten rechtskräftig feststeht - nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückführung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 bis 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 3.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 3.3.2

Das BFM führte zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers aus, dieser habe sich bereits ein Jahr in Colombo aufgehalten und dort eine Ausbildung als {.....} abgeschlossen. Zudem befinde sich ein Onkel von ihm in Colombo. Der Beschwerdeführer habe mehrere Jahre lang die Schule besucht und spreche Tamilisch, Singhalesisch und ein wenig Englisch. Wie bereits festgestellt worden sei, sei der geltend gemachte Aufenthalt in D. _____ im Frühjahr 2006 nicht glaubhaft, weshalb seine Behauptung, er habe während dieser Zeit den Kontakt zu seinen Familienangehörigen verloren, ebenfalls nicht glaubhaft sei. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass sich diese an einem anderen Ort aufhalten würden und der Beschwerdeführer nach wie vor in Kontakt mit ihnen stehe.

E. 3.3.3

In seiner Rechtsmitteleingabe verweist der Beschwerdeführer insbesondere auf die generelle Situation in Sri Lanka und macht bezüglich seiner individuellen Lage geltend, er sei Moslem und gehöre somit einer in Sri Lanka benachteiligten Minorität an. Gemäss UNHCR seien Personen dieser Religionszugehörigkeit in seinem Heimatland besonders gefährdet, Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch die Konfliktparteien zu werden. Zudem würden Moslems aus dem Osten von den LTTE und der Regierung verdächtigt, mit der Gegnerpartei zusammenzuarbeiten. Ein anderes Gefährdungselement bestehe darin, dass er aufgrund des Berufes seines Vaters oft von D. _____ nach Colombo gereist sei. Dort sei er von der Armee befragt und verdächtigt worden, für die Rebellen zu arbeiten. Er wisse zur Zeit nicht, wo sich seine Eltern aufhalten würden, da er erfolglos versucht habe, über einen Geschäftsfreund in Sri Lanka seine Familie ausfindig zu machen. Beim in der angefochtenen Verfügung erwähnten Onkel handle es sich um einen entfernten Verwandten. Die Ausbildung {.....} entspreche nicht einer vollen Berufsausbildung, sondern habe eher den Charakter eines Kurses.

E. 3.3.4

Das Bundesverwaltungsgericht nahm im Urteil BVGE 2008/2 zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges abgewiesener Asylsuchender tamilischer Ethnie eine Lageanalyse vor. Gemäss der diesbezüglich festgelegten Praxis setzt die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes und damit die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges in den Grossraum Colombo für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus der Nord- oder Ostprovinz stammen, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation voraus (a.a.O., E. 7.6.2). Für srilankische Asylsuchende tamilischer Ethnie, welche aus dem Grossraum Colombo oder dessen Umgebung stammen und dort über ein tragfähiges Familien- oder Beziehungsnetz verfügen und mit einer konkreten Unterkunftsmöglichkeit rechnen können, ist grundsätzlich von der Zumutbarkeit des

Wegweisungsvollzugs in diese Gebiete auszugehen, wobei die Dauer der Landesabwesenheit mitzubersichtigen ist; je kürzer der Aufenthalt in Colombo dauerte und je weiter er zeitlich zurückliegt, desto höhere Anforderungen sind an das Vorliegen eines tatsächlichen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes zu stellen (a.a.O., E.7.6.1). Seit Erlass des vorstehend zitierten Grundsatzurteils hat sich die Sicherheitssituation in Sri Lanka verschlechtert. Die Behörden haben namentlich im Grossraum Colombo die Sicherheitsmassnahmen erneut verschärft. Das Risiko, als Tamile willkürlichen Verhaftungen und Ausweisungen ausgesetzt zu sein, ist gestiegen. Ausserdem haben die Behörden in Bezug auf Personen tamilischer Ethnie offenbar neue Formen der Registrierung eingeführt, da namentlich aus dem Norden und Osten zugezogene Tamilen in Colombo als ernsthaftes Sicherheitsrisiko angesehen werden. Obwohl die srilankische Regierung Ende Mai 2009 den militärischen Sieg über die tamilischen Rebellen verkündet hat, ist im heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht klar, ob der seit rund 26 Jahren schwelende Bürgerkrieg damit tatsächlich zu Ende ist. Ebenfalls offen ist die Frage, was der militärische Sieg der Regierung für die Tamilen konkret bedeutet und wie sich die allgemeine Sicherheits- und Menschenrechtslage in Sri Lanka in Zukunft entwickeln wird (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D- 4125/2006 vom 16. Februar 2010 E. 10.2.3, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.3.5

Der Beschwerdeführer stammt aus der Ostprovinz von Sri Lanka (D. _____), weshalb eine Rückkehr dorthin angesichts der oben skizzierten Rechtsprechung als nicht zumutbar zu erachten ist.

E. 3.3.6

Zu prüfen bleibt demnach, ob für den Beschwerdeführer im Süden des Landes respektive im Grossraum Colombo eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative besteht, was das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation voraussetzt. Das Bestehen einer solchen innerstaatlichen Aufenthaltsalternative ist vorliegend zu bejahen. So absolvierte der Beschwerdeführer den Akten zufolge im Jahre 2004 in Colombo eine einjährige Ausbildung im H. _____ (vgl. Akten BFM A9/12 S. 5). Zudem war er gemäss eigenen Aussagen geschäftlich mit seinem Vater, der im I. _____ tätig sei (vgl. A9/12 S. 4), oft in Colombo (vgl. A9/12 S. 6) beziehungsweise er sei von seinem Vater, der selten nach Colombo gegangen sei, dorthin geschickt worden (vgl. A9/12 S. 9). Der Beschwerdeführer gab zwar zu Protokoll, er habe weder Onkel noch Tanten (vgl. A2/9 S. 3), bezeichnete jedoch die Person, bei welcher er sich während seiner Ausbildung in Colombo aufgehalten habe, als Onkel (vgl. A9/12 S. 4). Auch in der Rechtsmitteleingabe vom 15. Januar 2007 ist die Rede von einem Onkel, währenddessen in der Eingabe vom 2. April 2007 vorgebracht wird, bei der erwähnten Person handle es sich nicht um einen Onkel, sondern um einen entfernten Verwandten. Unbesehen der verwandtschaftlichen Stellung dieser Person ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zufolge seines mehrfachen Aufenthaltes in Colombo (einjährige Ausbildung, mehrmalige geschäftliche Anwesenheit) dort ein soziales Beziehungsnetz hat, auf das er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zurückgreifen kann. Davon ist umso mehr auszugehen, als er über einen Geschäftsfreund in Sri Lanka seine Familie ausfindig zu machen versuchte. Die einjährige Dauer des Aufenthaltes in Colombo bei dem erwähnten Verwandten lässt nicht darauf schliessen, es handle sich dabei um eine flüchtige

Bekanntschaft, und der Verwandte nicht willens und fähig sei, ihm bei seinen Reintegrationsbemühungen in Sri Lanka behilflich zu sein. Aufgrund seiner Ausbildung (elf Jahre Schule, ein Jahr J. _____, Computerkurs; vgl. A9/12 S. 4 f.) und seiner Sprachkenntnisse (Tamilisch, Singhalesisch, etwas Englisch) dürfte es dem Beschwerdeführer in Anbetracht des bestehenden sozialen Beziehungsnetzes deshalb möglich sein, sich (erneut) in seiner Heimat respektive im Grossraum Colombo niederzulassen und sich sowohl beruflich als auch wirtschaftlich zu reintegrieren. Inwieweit er dabei im Bedarfsfall auf die Unterstützung seiner nächsten Familienangehörigen, deren Aufenthaltsort unbekannt sein soll, wird zählen können, kann somit offenbleiben. Auch wenn die Situation der Muslime in Sri Lanka, insbesondere in der Ostprovinz, aufgrund von Diskriminierung schwierig ist, spricht dies nicht gegen die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges des Beschwerdeführers, da dieser im vorinstanzlichen Verfahren nicht geltend machte, wegen seiner Religionszugehörigkeit Behelligungen ausgesetzt gewesen zu sein. Gefragt, weshalb er nicht in Colombo geblieben sei, gab er zwar an, sein Leben sei dort in Gefahr, konnte diese Befürchtung indessen nicht weiter substantzieren (vgl. A9/12 S. 9). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung - auch in Anbetracht der jüngsten Ereignisse in Sri Lanka - als zumutbar.

E. 3.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 3.5

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von insgesamt Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 9. Juli 2007 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.